



- B E K A N N T M A C H U N G -

Bebauungsplan Nr. 23 „Zu den Hünensteinen - Teil I“

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

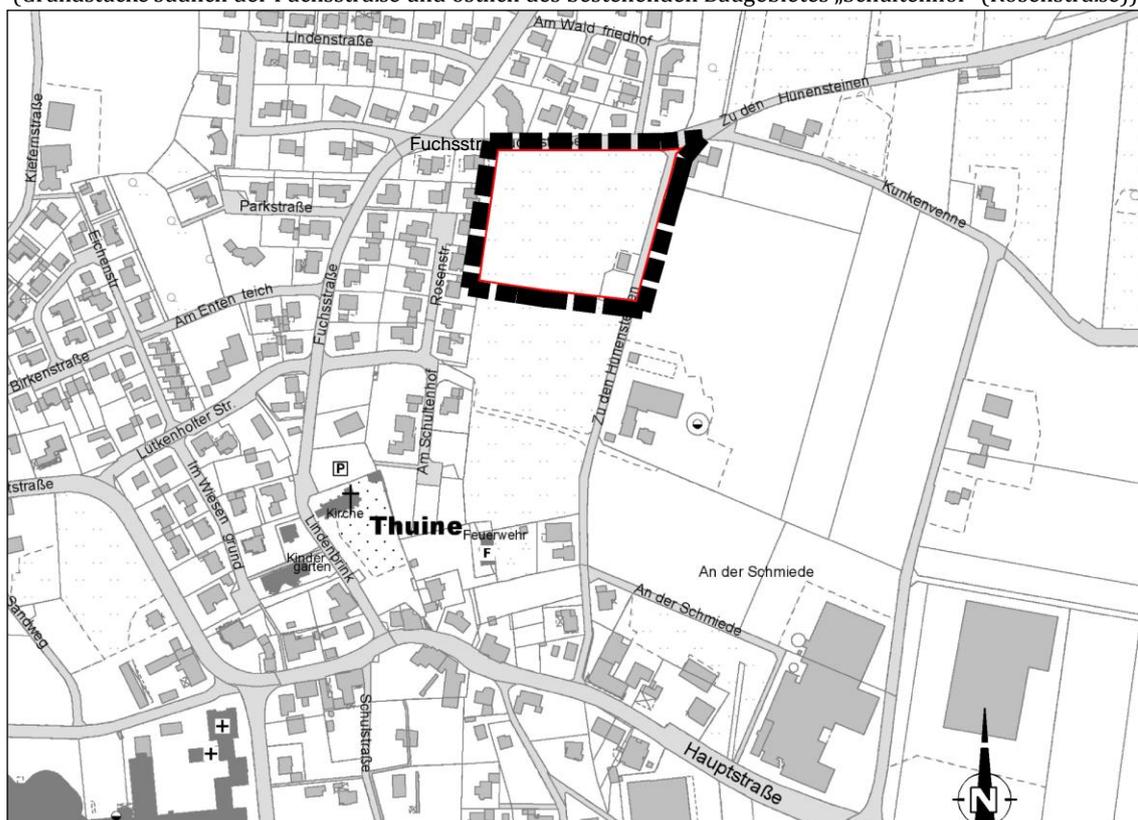
Der Rat der Gemeinde Thuine hat in seiner Sitzung am 04.06.2014 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23 „Zu den Hünensteinen - Teil I“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie die Entwurfsbegründung inkl. Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Beurteilung und die darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten (geologische Kurzbeurteilung des Sachverständigenbüros Biekötter, Ibbenbüren, vom 08.01.2014; Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Grote, Papenburg, vom 25.04.2014) gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht sich auf die nördliche Teilfläche zur Größe von rd. 1,35 ha des südlich der Fuchsstraße und östlich des bestehenden Baugebietes „Schultenhof“ (Rosenstraße) gelegenen Grundstücks (Gemarkung Thuine Flur 23 Flurstück 51/1) sowie einen Teilbereich mit rd. 0,07 ha der östlich angrenzenden Straße „Zu den Hünensteinen“ (Gemarkung Thuine Flur 23 Flurstück 53). Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt somit rd. 1,42 ha und ist im nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Nr. 23 „Zu den Hünensteinen - Teil I“

(Grundstücke südlich der Fuchsstraße und östlich des bestehenden Baugebietes „Schultenhof“ (Rosenstraße))



„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“ - vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN - RD Meppen - KA Lingen

Öffentliche Auslegung

Für den Bebauungsplan Nr. 23 „Zu den Hüensteinen – Teil I“ liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

a) Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Beurteilung

- Im Umweltbericht werden der derzeitige Zustand und die zu erwartenden planungsbedingten Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) beschrieben und bewertet sowie geplante Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Die Bewertung des Gebietes aus Sicht von Natur und Landschaft erfolgt anhand des Kompensationsmodells des Nds. Städtetages (Stand 2013).
- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hinsichtlich besonders geschützter und bestimmter Tier- und Pflanzenarten, sind überprüft worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von streng geschützten Arten ausgeschlossen werden kann.

b) Geologische Kurzbeurteilung des Sachverständigenbüros Biekötter, Ibbenbüren, vom 08.01.2014

- Nach der geologischen Kurzbeurteilung ist eine Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser auf den Privatgrundstücken grundsätzlich möglich. Lediglich vier Grundstücke im nordwestlichen Plangebiet müssen an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Entsprechende textliche Festsetzungen werden in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.
- Zudem ist festgestellt worden, dass eine Versickerungsmulde zum Auffangen des anfallenden Oberflächenwassers von den öffentlichen Verkehrsflächen angelegt werden muss (siehe auch c).

c) Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Grote, Papenburg, vom 25.04.2014

- Zur Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen im neuen Wohnbaugebiet ist die Herstellung eines Versickerungsbeckens mit einer Versickerungsfläche von 117 m² erforderlich.

d) Stellungnahmen im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, namentlich zu folgenden Themen:

- Raumordnung und Städtebau
- Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft
- Straßenverkehr
- Brandschutz
- Emissionen Bundesstraße 214
- Immissionen Landwirtschaft
- Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers

Die vorgenannten Unterlagen können während der nachstehenden Auslegungsfrist eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23 „Zu den Hüensteinen – Teil I“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie die Entwurfsbegründung inkl. Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Beurteilung und die darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten (geologische Kurzbeurteilung des Sachverständigenbüros Biekötter, Ibbenbüren, vom 08.01.2014; Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Grote, Papenburg, vom 25.04.2014) liegen in der Zeit vom **30.06.2014** bis zum **30.07.2014** im Gemeindehaus in Thuine, Linden-

brink 7, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) und bei der Samtgemeindeverwaltung in Freren, Rathaus, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist bei der Gemeinde Thuine oder der Samtgemeindeverwaltung in Freren schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Thuine, den 18.06.2014
Gemeinde Thuine
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Gebbe